

T a l o n

zu dem Staatsschuldscheine des Fürstenthums Neuchâtel jüngerer Einze
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872.

Nr.

Ser.

über Thaler.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu auszufertigenden Zinskoupons für die nächsten zehn Jahre nebst einem neuen Talon nach Maßgabe der zu erlassenden Bekanntmachung.

Gera, den 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landständische Kommissar.

(Haksimile.)

(Haksimile.)

(Eingetr. Bol.

(Trockenstempel.)

Der Hauptstaatskassirer.

(Unterschrift).

(Unterschrift).